

Kreisverwaltung Altenkirchen

Kreisverwaltung Altenkirchen · 57609 Altenkirchen

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Roland Tichy
Tannenhof 5

57580 Fensdorf



000167

Sachgebiet: Immissionsschutz

Auskunft erteilt: Klaus Quast

Durchwahl: 0 26 81 – 81 2614
Telefax: 0 26 81 – 81 2600
E-Mail: Klaus.Quast@kreis-ak.de

Aktenzeichen: 60/139-10

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:30 – 12:00 Uh

Mo – Do 14:00 – 16:00 Uh

und nach Vereinbarung

Dienstgebäude: Parkstraße 1

Zimmer: 334

23.01.2006

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687)), des Baugesetzbuches – BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415- sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO- vom 24.09.1998 (GVBl S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl S. 396);

Ihr Antrag auf wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern innerhalb einer bestehenden Windfarm im 57580 Gebhardshain, Spielstück, Flur 7, Flurstück 56 vom 02.12.2005, bei uns eingegangen am 02.12.2005

Sehr geehrter Herr Tichy,

gemäß § 16 Abs. 1 i. V. mit den §§ 6 Abs. 1, 10, 12 und 19 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs Nr. 1 zur 4. BImSchV erteilen wir nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz und Regionalstelle Wasser-



wirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, des Landesbetriebes Straßen- und Verkehr, Koblenz, des Landesbetriebes Straßen und Verkehr – Ref. Luftverkehr -, Hahn-Flughafen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen, der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen, der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain sowie der Ortsgemeinden Gebhardshain und Fensdorf und verschiedener anderer Fachbehörden und Dienststellen nachfolgenden

Ä n d e r u n g s - G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Windfarm in 57580 Gebhardshain gem. § 16 Abs. 1 BImSchG . Die Anlagen sollen in der Gemarkung 57580 Gebhardshain, Spielstück, Flur 7, Flurstück 56 errichtet werden.

Mit Genehmigungsbescheid vom 17.11.2005, **der wesentlicher Bestandteil dieser Änderungs-genehmigung ist**, wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Anlagentyps GE Wind Energy-2.3MW mit einer Nabenhöhe von 100 Metern erteilt. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen wurde am 02.12.2005 die wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ **NORDEX N90/2300 KW** mit einer Nabenhöhe von 100 Metern beantragt. Aufgrund des den Antrags- und Planunterlagen beigefügte Anlagenvergleichs, der ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung ist, wird durch die Änderung des Anlagentyps weder die Lage noch die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlagen wesentlich verändert. Des weiteres dokumentiert der Anlagenvergleich, dass sich aufgrund des 4,0 Meter geringeren Rotordurchmesser die Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht wesentlich verändern.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren regelte sich aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV nach § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren), da Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern der Spalte 2 (Ziffer 1.6) des Anhangs Nr. 1 der 4. BImSchG zuzuordnen sind.

Aufgrund Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage zum UVP (Liste der UVP - pflichtigen Vorhaben) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVP notwendig, da es sich um die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 KW sowie mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen handelte.

Maßgeblich für diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die mit dem Antrag vom 02.12.2005 vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Insbesondere

- der Schallimmissionsprognose vom 14.12.2005
Firma Cube Engineering GmbH
Bericht-Nr. GEB5-051214-5NR
- der Schattenwurfprognose vom 28.01.2005
Firma Cube Engineering GmbH
Bericht-Nr. GEB2-050128-SM
- der Eigenbindungserklärung Schall vom 08.12.2005, Az.: 5.03.017 – Ey-ju / k
- der gemeinsamen Eigenbindungserklärung Schattenwurf der Firma WAT sowie Roland Tichy vom 13.12.2005, Az.: 5.03.017 – Ey / k sowie

- 134 86
- die Typenprüfung der Windenergieanlage NORDEX N90, Nabenhöhe 100m, Rotorblatt LM 43.8

sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.

000169

Begründung

Mit Schreiben vom 02.12.2005 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Windfarm vom Typ Nordex N90/2.300 kW in 57580 Gebhardshain, Spielstück, Flur 7, Flurstück 56 [s. Lageplan als Bestandteil der Antrags- und Planunterlagen]) beantragt. Mit Bescheid vom 17.11.2005 wurde die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen innerhalb eines bestehenden Windparks an gleichen Standorten vom Typ GE Wind Energy – 2.3 MW mit einer Nabenhöhe von 100m genehmigt. Diese Genehmigung ist in allen Punkten, die nicht Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind, insbesondere deren Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise sowie den Begründungen zum Naturschutz und der Landespflege und der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Ortsgemeinde Gebhardshain wesentlicher Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung. Die Notwendigkeit zur Einholung des erneuten gemeindlichen Einvernehmens der Ortsgemeinden Gebhardshain gem. § 36 BauGB liegt nicht vor, da sich die Anlagenwerte im Einzelvergleich der neuen Anlagen mit den bereits genehmigten Anlagen überwiegend, insbesondere bei Betrachtung der Gesamtbelastung im Bereich „Lärm“ verringern bzw. im Falle der Geräuschimmission einer Anlage unwesentlich (0,3 dbA) erhöhen. Standorte und Grenzabstände der Anlagen bleiben unverändert. Die baurechtlich relevanten Gesichtspunkte vermindern sich insgesamt.

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs Nr. 1 der 4. BImSchV (Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern) mit einer Gesamthöhe von 145 Metern, einer Nabenhöhe von 100 Metern, einem Rotordurchmesser von 90 Metern vom Typ Nordex N90/2300 KW, so dass gem. § 4 Abs. 1 und § 19 BImSchG i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen war.

Aufgrund Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage zum UVPG (Liste der UVP - pflichtigen Vorhaben) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig, da es sich um die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 KW sowie mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen handelt. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat nach Beteiligung der Fachbehörden aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens sowie der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 2 zum UVPG – Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls -) ergeben, dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Aufnahme der Neben-

435 87

bestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

000170

I. BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN DER GEWERBEAUFSICHT

Lärm:

1. Die beantragten Windkraftanlagen dürfen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht betrieben werden.
2. Sofern durch eine Abnahmemessung eine dauerhaft sichere Einhaltung der prognostizierten Immissionsanteile nach Ziffer 4 sowie die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 5 durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten der Gemarkung Fensdorf Tannenhof 1, 3 und 5 – unter Berücksichtigung der Qualität des Messergebnisses – nachgewiesen wird, dürfen die Windkraftanlagen auch in der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr betrieben werden.

Abweichend von Ziffer 1 dürfen die beantragten Windkraftanlagen zum Zweck der Abnahmemessung zur Nachtzeit in schallreduzierter Betriebsweise gemäß der Schallimmissionsprognose betrieben werden. Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG anerkannte Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Lärmimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, abzustimmen.

Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

3. Im Messprotokoll der schalltechnischen Abnahmemessung sind die erforderlichen Betriebsparameter für eine dauerhaft sichere Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 2 zu erläutern. Insbesondere ist der Schalleistungspegel in Verbindung mit der zugehörigen elektrischen Leistung und der Rotordrehzahl jeder einzelnen Windkraftanlage zu nennen. Bei Gewährleistung einer sicheren Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 2 ist der Nachtbetrieb gemäß v. g. Parameter zulässig.
4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Landgut, Tannenhof Nr. 5 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 235	nachts:	43,8	dB(A)
IP B	Landgut, Tannenhof Nr. 3 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 234	nachts:	42,7	dB(A)
IP C	Landgut, Tannenhof Nr. 1 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 233/3	nachts:	41,5	dB(A)
IP D	Gebhardshain, Höhenweg 4	nachts:	23	dB(A)
IP E	Gebhardshain, Hachenburger Straße 41	nachts:	24	dB(A)
IP J	Fensdorf, Erweiterungsfläche Wohngebiet	nachts:	32	dB(A)

IP G	Forsthaus Steinebach	nachts:	35	dB(A)
------	----------------------	---------	----	-------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nach Ziffer 2.4 TA Lärm 98 – zuzüglich der erforderlichen Zuschläge – folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP A	Landgut, Tannenhof Nr. 5	nachts:	46	dB(A)
IP B	Landgut, Tannenhof Nr. 3	nachts:	45	dB(A)
IP C	Landgut, Tannenhof Nr. 1	nachts:	45	dB(A)
IP D	Gebhardshain, Höhenweg 4	nachts:	40	dB(A)
IP E	Gebhardshain, Hachenburger Straße 41	nachts:	40	dB(A)
IP J	Fensdorf, Erweiterungsfläche Wohngebiet	nachts:	40	dB(A)
IP G	Forsthaus Steinebach	nachts:	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

6. Die Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
7. Bei Anlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, muss die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B.: elektrische Leistung, Rotordrehzahl usw.) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Innerhalb des Messprotokolls der Abnahmemessung nach Ziffer 2 sind die in Abs. 1 genannten Betriebsparameter zu nennen und bezüglich der tatsächlichen Betriebsweise zu erläutern.

Schattenwurf:

8. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und **darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag** an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Als Referenzpunkte sind folgende Immissionsorte zu nennen:

Fensdorf:	Landgut Tannenhof 1
Fensdorf:	Landgut Tannenhof 3
Fensdorf:	Landgut Tannenhof 5
Fensdorf:	Zum Heidorn 8
Fensdorf:	Zum Heidorn 6
Fensdorf:	Feldstraße 9
Fensdorf:	Feldstraße 11
Fensdorf:	Feldstraße 13

Fensdorf:

Erweiterung Wohngebiet

Gebhardshain: Höhenweg 4
Gebhardshain: Hachenburger Straße 41
Gebhardshain: Gewerbegebiet Gebhardshain

An den v. g. Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windkraftanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

9. Durch eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle – Sachverständiger – ist vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 8 zu überprüfen. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch den vorher genannten Sachverständigen eine dauerhaft sichere Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 8 festgestellt wurde.

Mit der Überprüfung der Anforderungen nach Ziffer 8 kann nur eine Stelle beauftragt werden, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schattenwurfprognose mitgearbeitet hat.

Der Prüfbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Für die Programmierung der Schattenwurfschaltautomatik dürfen nur dauerhafte natürliche und künstliche lichtundurchlässige Hindernisse, die den periodischen Schattenwurf der Windkraftanlagen begrenzen, berücksichtigt werden.

10. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.
11. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Arbeitsschutz:

12. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
13. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
14. Die Befehlsrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
 15. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlsrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

16. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

000174

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

Sofern die Windkraftanlagen zur Nachtzeit geräuschreduziert betrieben werden müssen, wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Bedingungen des schallreduzierten Betriebs während der Nachtzeit gegebenenfalls eine Straftat im Sinne der §§ 325a oder 327 StGB darstellen könnte.

AUFLAGEN, BEDINGUNGEN, NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen

1. a) Die Bauausführung hat nach Maßgabe der mit unserem Sichtvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung der Grüneintragungen, der Vorschriften der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne sowie nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen. Die von der Bau-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- b) Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben einschließlich des Aus-hubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn der Bauherr den Baube-ginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher

schriftlich mitgeteilt hat (Baubeginnsanzeige); das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.

- c) Der Bauherr hat darüber zu wachen, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird.
 - d) Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem "**Roten Punkt**", ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
 - e) Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs. 3 LBauO).
 - f) Die **abschließende Fertigstellung** genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
 - g) Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO). Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerken, Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
 - h) Wenn bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände gefunden werden, so ist hiervon der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens am nächstfolgenden Werktag Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer der Arbeit, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstücks und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.
2. Die Windenergieanlagen müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Die Windenergieanlagen müssen mit einem **redundanten Sicherheitssystem** ausgerüstet sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein und muss in der Lage sein:

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Pro Anlage müssen zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme vorhanden sein. Jedes der Bremssys-

teme muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist ein Abnahmebericht eines "Sachverständigen zur maschinen-technischen Begutachtung von Windenergieanlagen" vorzulegen.

Wir legen diesem Bescheid eine Liste der zugelassenen Sachverständigen bei.

3. Der Betreiber der Anlagen hat regelmäßig, auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst Prüfungen durchführen zu lassen.

Regelmäßig zu prüfen sind dann:

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren, im Übrigen sind die in den Prüfberichten vorgeschriebenen Prüfzeiten zu beachten.

4. Der Nachweis der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen hat nach der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zu erfolgen.

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise darf nur von den in der beiliegenden Liste aufgeführten Prüfstellen und Prüfämtern für Baustatik durchgeführt werden.

Da der RWTÜV nicht in der Liste der anerkannten Prüfeinrichtungen für Standsicherheitsnachweise im Anhang der „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ aufgeführt ist, ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde noch vor Baubeginn nachzuweisen, dass der RWTÜV die Statiken von Windenergieanlagen prüfen darf.

Die Vorgaben und Auflagen in dem „Bericht zur Typenprüfung“ Nr. T-213/04-1 und den zugehörigen Statikprüfberichten sind beim Bau und dem Betrieb der Anlagen zu beachten. Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Stellungnahme einer in der o.a. Liste aufgeführten Prüfstelle für Baustatik vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baugrundverhältnisse an der Baustelle in der Typenstatik ausreichend berücksichtigt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Baugrundverhältnisse in die Statik einzurechnen und die neue Statik ist durch eine Prüfstelle aus o.a. Liste prüfen zu lassen. Ebenfalls muss aus der Stellungnahme hervorgehen, dass im Bezug auf den Standsicherheitsnachweis bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

5. Auf Grund der Nähe der Anlagen untereinander (tlw. ist der Abstand der WEA untereinander kleiner als der 5fache Rotordurchmesser [hier < 450m]) ist **vor Baubeginn**

ein Gutachten über den Nachweis der einzuhaltenden Turbulenzintensität vorzulegen.

Dieses Gutachten muss vom Prüfer der statischen Berechnung gegengezeichnet sein, um zu dokumentieren, dass das Ergebnis des Gutachtens die Standsicherheit der Anlagen nicht gefährdet.

6. Die tragenden Bauteile dürfen nur nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis hergestellt werden. Solange dieser nicht vorliegt, darf mit der Ausführung der betreffenden Bauteile nicht begonnen werden.
7. Bis zur Fertigstellung der jeweiligen Anlage ist ein abschließender Bericht einer Prüfeinrichtung gemäß beiliegender Liste, eines Prüfindgenieurs für Baustatik oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Überwachung der Bauausführung, bzw. eine Bescheinigung über die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Bauunterlagen vorzulegen.
8. **Vor Baubeginn** sind die für Anfahrt (Lichttraumprofil, Schleppkurven...), Aufstellung (Kranauflastfläche), Kontrollen und Abbau der Windenergieanlagen erforderlichen Privatflächen (auch Flächen der Haubergsgenossenschaft und der Waldinteressenten) öffentlich rechtlich per **Baulast** zu sichern.
9. Vor Baubeginn muss der Rückbau der Anlagen **öffentlich-rechtlich** durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. durch Stellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Altkirchen sichergestellt werden.
Die Bürgschaft bzw. die Sicherheitsleistung ist zahlbar wenn ein durch die Kreisverwaltung Altkirchen benannter Termin zum Rückbau der Anlagen nicht eingehalten wird und die Kreisverwaltung von der beteiligten Bank schriftlich die Zahlung aus der Bürgschaft fordert.
Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft muss vorher durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und der Kreisverwaltung Altkirchen gegenüber bescheinigt werden.

Durch den Sachverständigen muss maximal in Abständen von 10 Jahren eine erneute Ermittlung der Rückbaukosten erfolgen. Die Sicherheitsleistung bzw. Bürgschaft ist dann umgehend entsprechend anzupassen.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass ein Rückbau auch die Fundamente und sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Windenergieanlage befestigte Flächen umfassen muss. Die Einarbeitung dieser Posten muss in der Bescheinigung des Sachverständigen nachvollziehbar aufgeführt sein.
10. Der Rückbau der Anlagen muss umgehend nach der Einstellung der Nutzung erfolgen.
11. Gemäß § 3 Abs.1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
Im Bezug auf die Eiswurfproblematik bedeutet dies, dass es bei dem Betrieb der Windkraftanlagen **nicht** zu einer Gefährdung durch umherfliegende Eisstücke kommen darf.

Da im vorliegenden Fall keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten (z.B. zu in der Nähe der Anlagen verlaufenden Wander- und Radwegen oder auch zur Straße, die nach Ihren Angaben parallel zur Hauptwindrichtung also in der "Hauptwurfrichtung" von Eisbrocken liegt) eingehalten werden und bei der Ermittlung der Lasten im Zusammenhang mit der statischen Berechnung ein Betrieb mit Eisansatz an Rotorblättern, Gondeln und Turm nicht berücksichtigt wurde, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eisansatz und Eiswurf getroffen werden.

Vor Baubeginn ist nachzuweisen durch welche Maßnahmen (z.B. mess- und regeltechnische Einrichtungen) dort Eisfreiheit der Rotorblätter und der Gondel sichergestellt werden soll.

Jede Anlage ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Blitzschutzanlage auszurüsten.

Auf die Umsetzung der Maßnahmen gegen Eisansatz und Eiswurf und auf die eingebaute Blitzschutzanlage ist ebenfalls in dem unter Punkt 2 dieser Stellungnahme geforderten Abnahmebericht einzugehen.

12. Dieser Stellungnahme liegt die "Flurkarte mit Standorten der Windkraftanlagen" (Projekt-Nr. 5-03-017) in der Fassung vom 26.10.2005 zugrunde.
Änderungen der Standorte sind erneut zu beantragen.
13. Vor Baubeginn muss auch die Erschließung, über in Anspruch zu nehmende, gemeindliche Wirtschaftswege abschließend geklärt sein.

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs.1 u. 4, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193 ff) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2005 (GVBl. S. 293) i.V.m. Nr. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind für diesen Genehmigungsbescheid nachfolgende Gebühren, Kosten und Auslagen festzusetzen:

1. Verwaltungsgebühr (Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand)

- | | |
|---|-----------------------|
| 1.1 Personalaufwand und Sachkosten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses (30 Std. x 41,36 EUR des gehobenen Dienstes) | = 1.240,80 EUR |
| 1.2 Benutzung von Geräten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses (3 Std. x 15,34 EUR) | = 46,02 EUR |

Nach § 7 S. 1 der oben genannten Landesverordnung werden gleichzeitig mit der Festsetzung der Verwaltungsgebühr zusätzlich die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden bzw. Fachbehörden erhoben.

1.3 Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, sind für deren Stellungnahme gem. **a)** § 1 i. V. m. § 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Rheinland-Pfalz – (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193 ff) sowie **b)** § 1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.11.1999 (GVBl. S. 431), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kosten entstanden:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Kosten gem. Ziffer 4.1.24 des o.a. Bes. Gebührenverz.: zu a) : | 255,65 EUR |
| 2. Kosten gem. Ziffer 1.1.3 des o.a. Bes. Gebührenverz.: zu b) : | 0,00 EUR |
| 3. Auslagen gem. § 10 Abs. 1 LGebG | 0,00 EUR |

1.4 Auf Anforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen sind für deren Stellungnahme unter Anwendung der Nr. 4.13 der Anlage 1 zum besonderen Gebührenverzeichnis i. V. mit § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. Seite 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2005 (GVBl. S 293) Gebühren in Höhe von

(13 Std. x 41,34 EUR des gehobenen Dienstes) **= 537,42 EUR**

festzusetzen.

1.5 Gemäß § 10 Abs. 1 LGebG müssen auch die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens entstandenen Auslagen von Ihnen erstattet werden. Die Auslagen für Porto (incl. Einschreiben und Postzustellungsurkunden), Paketgebühren, Fotokopien, Telefon, Telefax, E-Mail und Reisekosten betragen pauschal

= 100,00 EUR.

1.6 Die Auslagen für die öffentlichen Bekanntmachungen des Ergebnisses „Allgemeine Vorprüfung UVP-Pflicht) in der Rhein-Zeitung und der Siegener Zeitung betragen

= 244,10 EUR.

Der **Gesamtbetrag** der Gebühren und Auslagen wird somit auf

2.423,99 EUR

(in Worten: Zweitausendvierhundertdreiundzwanzig, 99/100 EUR)

festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Genehmigungsbescheids auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides unten aufgeführten Konten der Kreiskasse Altenkirchen. Ein vorbereiteter Zahlschein ist als Anlage beigelegt.

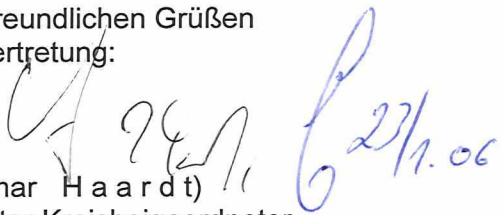
Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz und Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, das Forstamt Altenkirchen, das RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz –Regionalzentrum Sieg -, Wissen, der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund, die Ortsgemeinden Gebhardshain und Fensdorf, die Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain sowie die Untere Landespflegebehörde und die Un-

tere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, 57609 Altenkirchen, oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, Altenkirchen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:


(Ottmar Haardt)
- Erster Kreisbeigeordneter -

Anlagen

2. RL 60 zur Mitzeichnung

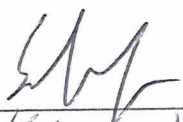
3. AL 6 zur Mitzeichnung

4. Herrn Landrat Dr. Beth zur Kenntnis

5. Durchschriften an: SGD Nord – Gewerbeaufsicht-, Koblenz, SGD-Nord – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz-, Montabaur, VGV Gebhardshain, Ortsgemeinde Gebhardshain, LSV Rheinland-Pfalz, Koblenz, LSV Rheinland-Pfalz – Referat Luftverkehr-, Hahn-Flughafen, Forstamt Altenkirchen, RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz, Wissen, RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund Ref. 60 – Untere Bauaufsicht- und Ref. 62- Untere Landespflegebehörde-, im Hause

6. Z.d.A.

*Original am 24.01.2006 erhalten.
Altendies dem*


(Strickroper)